

Abnahmebefund und Prüfbericht für Gasanlagen

gemäß Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG)

Abnahme (§ 22)

Wiederkehrende Überprüfung (§ 25)

Zutreffendes ankreuzen

I. Allgemeine Daten

Datum: _____ Uhrzeit: _____ Überprüfungsorgan: _____ Prüfnr.: _____

Überprüfungsberechtigtes Unternehmen: _____

Verfügungsberechtigte/r (Name und Adresse): _____

Errichter oder Errichterin der Anlage: _____

Abnahme-/Überprüfungsorgan der Anlage: _____

Aufstellungsort der Anlage: _____

flüssiggasversorgte Anlage erdgasversorgte Anlage sonstige Gasanlage

Beschreibung der Gasanlage:

Neuanlage

Bestehende Anlage

Zutreffendes ankreuzen

Gerät	Hersteller	NWL	NWB (BWL)	Baujahr	Gerätetyp	Fabrikats- Nr.	ÖVGW/CE.
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Vorkehrungen:

Einbau von Be- und Entlüftungsöffnungen von je 150 cm² freiem Querschnitt in der -türe. (oben und unten)

Einbau der Belüftungsöffnungen von 150 cm² in der -türe. (unten)

Einbau einer Frischluftöffnung von mindestens cm² freiem Querschnitt.

Elektrische Verriegelung des Absaugventilators im Gasgerät oder Änderung auf Umluftbetrieb oder Abklemmen des Ventilators.

Zutreffendes ankreuzen

Überprüfung der Brand- und Betriebssicherheit	Ja	Nein
Lagerung von brennbaren Materialien im Feuerstättenbereich		
Gasleitung ist unbeschädigt, gekennzeichnet und Schutzanstrich vorhanden		
Gasgerätesperrhahn vorhanden		
Züandsicherung funktioniert		

Die Funktionsprüfung des Gashauptahns bzw. der Fernauslösung wird durch den Netzbetreiber oder die Netzbetreiberin gemäß der ÖVGW-Richtlinie G 55 durchgeführt.

II. Abnahmebefund gemäß § 22 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Die Anlage entspricht:

- Oö. LuftREnTG
 Oö. Gassicherheitsverordnung 2006 und/oder
 allfälligem Bewilligungsbescheid

Zutreffendes ankreuzen

Abnahme	Gerät 1	Gerät 2	Gerät 3	Gerät 4
Aufstellung des Gerätes, Ort/Größe				
Eingestellte Belastung in kW				
Abgasaustritt an der Strömungssicherung, ja/nein				
Abgasaustrittswächter, ja/nein				
Lüftungsöffnung im Aufstellungsraum vorhanden, ja/nein				
Lüftungsöffnung im Verbrennungsluftraum vorhanden, ja/nein				
Dichte Fenster, ja/nein				
Absaugventilator, ja/nein				
Züandsicherung (Bi, T, Ion, Sonstiges)				

Hinweis:

Dieser Abnahmebefund ist gemäß § 22 Abs. 5 zweiter Satz und § 22 Abs. 6 des Oö. LuftREnTG unverzüglich dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin, in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat, vorzulegen. Bei bewilligungspflichtigen Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe ist der Abnahmebefund auch der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Soweit ein Fang berührt ist, ist eine Ausfertigung des Abnahmebefunds dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin vorzulegen.

Mängeltext/Behebungsfrist:

Bemerkungen:

.....

Befund des Überprüfungsorgans:

.....

(Unterschrift Verfügungsberechtigte/r)

.....

(Unterschrift Abnahme/Überprüfungsorgan)

III. Wiederkehrende Überprüfung gemäß § 25 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Erläuterung:

Die wiederkehrende Überprüfung hat bei Gasanlagen

- bis zu 15 kW alle 3 Jahre,
 - mehr als 15 und weniger als 50 kW alle 2 Jahre und
 - ab 50 kW jährlich
- zu erfolgen.

Überprüfung	Gerät 1	Gerät 2	Gerät 3	Gerät 4
Aufstellung des Gerätes, Ort/Größe				
Eingestellte Belastung in kW				
Gemessenes CO im Abgas (mg/m ³) >15 kW NB				
Abgastemp. Grad C				
Wirkungsgrad %				
Abgasaustritt an der Strömungssicherung, ja/nein				
Abgasaustrittswächter, ja/nein				
Lüftungsöffnung im Aufstellungsraum vorhanden, ja/nein				
Lüftungsöffnung im Verbrennungsluftraum vorhanden, ja/nein				
Dichte Fenster, ja/nein				
Absaugventilator, ja/nein				
Züandsicherung (Bi, T, Ion, Sonstiges)				

Hinweis:

Prüfbericht (wiederkehrende Überprüfung):

Der Prüfbericht ist gemäß § 25 Abs. 2 des Oö. LuftREnTG bis zur jeweiligen nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Mängeltext/Behebungsfrist:

Bemerkungen:

Befund des Überprüfungsorgans:

.....

(Unterschrift Verfügungsberechtigte/r)

.....

(Unterschrift Abnahme/Überprüfungsorgan)

Erläuterungen:

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG) ist mit 1. Jänner 2003 in Kraft getreten.

Neuerrichtete Anlagen oder wesentlich geänderte Heizungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Abnahmebefund vorliegt (§ 22 Abs. 5 Oö. LuftREnTG).

Die **wiederkehrende** Überprüfung hat bei Gasanlagen bis zu 15 kW alle drei Jahre, bei Gasanlagen von mehr als 15 und weniger als 50 kW alle zwei Jahre und bei Gasanlagen ab 50 kW jährlich zu erfolgen.

Sonstige bewilligungspflichtige Gasanlagen sind in Abständen von höchstens fünf Jahren, sofern im Bewilligungsbescheid keine anderen Fristen festgesetzt wurden, wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Gasinneninstallationen von erdgasversorgten Gasanlagen sind alle zwölf Jahre, Gasinneninstallationen von flüssiggasversorgten Gasanlagen sind alle sechs Jahre einer Überprüfung gemäß der ÖVGW-Richtlinie G 10 "Sicherheitstechnische Überprüfung von Gas-Innenanlagen", Ausgabe Februar 2003, zu unterziehen.

Der Abnahmebefund und Prüfbericht für Gasanlagen des Anhangs 2 gründet auf § 22 Abs. 4 Oö. LuftREnTG.

Anmerkung: Nennwärmebelastung ist Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung (vgl. § 16 Abs. 2 Z. 5 Oö. LuftREnTG).

Abkürzungsverzeichnis:

NWL.....	Nennwärmeleistung
NWB.....	Nennwärmebelastung
BWL.....	Brennstoffwärmeleistung
ÖVGW.....	Österreichische Vereinigung für Gas- und Wasserfach
G 55.....	Richtlinie G 55 "Technische Richtlinien für Gas-Hausanschlussleitungen mit einem Betriebsdruck ≤ 5 bar", Ausgabe Februar 2000
Bi.....	Bimetall-Züandsicherung
T.....	Thermoelement-Züandsicherung
Ion.....	Ionisations-Flammen-Überwachung